

Merkblatt zur Montage/Einbau von Gartenwasserzählern und zur Erstattung von Abwassergebühren

Ortsrechtliche Voraussetzungen:

- Grundvoraussetzung zur Erstattung von Abwassergebühr ist die Erhebung der Abwassergebühr nach dem Trinkwassermaßstab (Betrifft Grundstücke mit Trinkwasserbrunnen oder KKA ohne Kanalanschluss nicht!).
- Grundstückseigentümer bzw. entsprechende Nutzungsberechtigte können die Abwassergebühren erstattet bekommen, wenn **nachweislich** Trinkwassermengen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, z.B. durch Gartenbewässerung, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- Rechtsgrundlage ist die Abwasserbeseitigungssatzung der Großen Kreisstadt Meissen (AbwS) in ihrer jeweils gültigen Fassung, hier der § 44 Absetzungen.

Bauliche Voraussetzungen:

- Der Gartenwasserzähler soll in unmittelbarer Nähe des Hauptwasserzählers montiert werden und muss sich in einem frostfreien Raum befinden.
- Die Montage von Rohrleitungsinstallation und Zähler ist durch den Hausbesitzer zu veranlassen und nach den Regeln und dem Stand der Technik auszuführen. Der Absetzzähler ist ein Unterzähler der Hausinstallation und nach dem Hauptzähler der Meissner Stadtwerke GmbH (MSW) anzuordnen!
- Die Zapfstelle muss nach außen geführt werden. Zapfstellen, welche in Kellerräumen oder Garagen montiert sind, werden nicht für die Erstattung von Abwassergebühren genehmigt.
- Es darf sich kein Kanaleinlauf in der Nähe der Zapfstelle befinden.
- Die Abnahme der Gesamtinstallation (Rohrleitung und Gartenzähler), Verplombung, Rapportierung und Datenerfassung erfolgt ausschließlich durch den Bereich Trinkwasser der Meissner Stadtwerke GmbH, welcher damit vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung beauftragt wurde. Melden Sie bitte rechtzeitig bei Zählerwechsel oder Neuinstallation die mit 27 € kostenpflichtige Abnahme und Verplombung bei der Meissner Stadtwerke GmbH an (Tel. 03521/460153).
- Der Gartenzähler unterliegt der Eichverordnung. Nach derzeitiger Verordnung ist die Eichgültigkeit nach **6 Jahren** wieder herzustellen. Ist der Zähler nicht mehr eichgültig, erfolgt keine Erstattung dieser Trinkwassermengen.
- Jegliche Änderung an der Rohrleitungsinstallation, dem Gartenzähler oder der Verplombung ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn den Meissner Stadtwerken GmbH zu melden.

Verfahrensablauf:

- Liegt Ihr Absetzzähler in der Eichgültigkeit von 6 Jahren und wurde er verplombt und bei den Meissner Stadtwerken GmbH erfasst, erhalten Sie für diesen Zähler eine separate Ablesekarte, die Sie, wie für Gas, Trinkwasser oder Strom auch, ausfüllen und an die Meissner Stadtwerke GmbH kostenfrei zurückzuschicken. Die Erstattung wird dann mit der Abwassergebühr verrechnet und ist auf dem Abwassergebührenbescheid mit ausgewiesen.
- Eine Antragstellung beim Eigenbetrieb Abwasserentsorgung ist nicht mehr erforderlich.
- Wenden Sie sich bitte zu buchungstechnischen Fragen der Erstattung an die Kundenhotline der Meissner Stadtwerken GmbH (Tel. 03521 460131 oder 460132 oder 460133).